



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 30. Mai 2022

Seite 1 von 8

An die
CBI Center Building and Infrastructure Engineering GmbH
Herr Dr.-Ing. Carl Richter
Campus-Boulevard 57
52074 Aachen

Aktenzeichen:
35.05.03.01-IB-2022-001
bei Antwort bitte angeben

Herr Wilhelm
Zimmer: 1.35
Telefon:
0211 475-9256
Telefax:
0211 475-2671
Dierk.Wilhelm@
brd.nrw.de

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Förderprogramm „Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen“

Maßnahme: **Durchführung von Großbrandversuchen von Raumzellen unter ETK-Bedingungen zum Nachweis des Raumabschlusses**

Ihr Förderantrag vom 28.02.2022

Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom 29.03.2022

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Kosten- und Finanzierungsplan mit Kostenschätzung vom 28.02.2022
3. Vordruck Zwischenverwendungsnachweis
4. Vordruck Verwendungsnachweis
5. Vordruck Mittelanforderung
6. Erklärung nach Artikel 1 Abs. 4 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gem. VO (EU) Nr. 65/2014

Dienstgebäude:
Georg-Glock-Str. 15
Post- und Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 29.03.2022 bis zum 31.12.2024 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

350.000,00 €

(in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro)



Datum: 30. Mai 2022

Seite 2 von 8

Aktenzeichen:

35.05.03.01-IB-2022-001

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Mit diesem Zuwendungsbescheid wird folgende Maßnahme gefördert:

„Durchführung von Großbrandversuchen von Raumzellen unter ETK-Bedingungen zum Nachweis des Raumabschlusses“

Gegenwärtig existieren keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik, mit denen raumabschließende Eigenschaften (Widerstand gegen eine Brandausbreitung) von Bauteilen von Raumzellengebäuden mit Stahlbautragkonstruktion abschließend bewertet werden können. Insbesondere für den Nachweis des Raumabschlusses im Bereich der Übergänge und Anschlüsse zwischen den einzelnen Bauteilen (Wand, Decke, Boden, Dach, etc.) sind keine abschließenden Prüfverfahren vorhanden.

Ein fundierter unabhängiger versuchstechnischer Nachweis des Raumabschlusses ist für das modulare Bauen mit Raumzellen sehr sinnvoll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bisher keine Versuche an ganzen Raumzellen unter ETK-Bedingungen gibt.

Die Durchführung der Versuche ist die notwendige Voraussetzung zur Verbesserung der grundsätzlichen Bewertbarkeit von Raumzellen und Raumzellengebäuden hinsichtlich des Raumabschlusses.

Das Ziel der Maßnahme ist es,

- die versuchstechnische Prüfung des Raumabschlusses unter Last und entsprechender Verformung herzustellen sowie
- die Betrachtung des Verhaltens der Plattenbekleidungen im Gesamtragwerk in Bezug auf den Raumabschluss durchzuführen.

Die Durchführung der Maßnahme ist mit einer Projektlaufzeit von 2,5 Jahren geplant. Geplant ist insgesamt die Durchführung von sechs Versuchen.

Folgendes verbindliches Ziel ist durch die Förderung der Maßnahme zu erreichen und im Rahmen des Verwendungsnachweises nachzuweisen:



- Die Großbrandversuche von Raumzellen sowie die dazugehörige Dokumentation sind durchzuführen.
- Die Versuche werden vom Materialprüfungsamt (MPA) entsprechend begleitet und die Ergebnisse dann dokumentiert werden und in mindestens einer Fachzeitschrift oder online auf der Homepage der Antragstellerin veröffentlicht.

Datum: 30. Mai 2022

Seite 3 von 8

Aktenzeichen:

35.05.03.01-IB-2022-001

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 70 v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 500.000,00 EUR als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme „Durchführung von Großbrandversuchen von Raumzellen unter ETK-Bedingungen zum Nachweis des Raumabschlusses“ erfolgt in den Jahren 2022, 2023 und 2024.

Auf Grundlage der vorliegenden Ausgabenberechnung stellen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt dar:

Kosten lt. Kostenberechnung	500.000,00 €
Davon grds. Zuwendungsfähige Ausgaben	500.000,00 €
Beantragte Zuwendung 2022	107.296,00 €
Beantragte Zuwendung 2023	155.694,00 €
Beantragte Zuwendung 2024	87.010,00 €
Beantragte Förderung	350.000,00 €
Eigenanteil	150.000,00 €

Die CBI Center Building and Infrastructure Engineering GmbH hat den o.g. Eigenanteil zu tragen. Der Eigenanteil ist in Geld zu leisten.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Einzelplan 08, Kapitel 08 600, Titel 893 60

Ausgabeermächtigung	2022:	107.296,00 €
---------------------	-------	--------------



Verpflichtungsermächtigung	2023:	155.694,00 €
Verpflichtungsermächtigung	2024:	87.010,00 €

Datum: 30. Mai 2022

Seite 4 von 8

Aktenzeichen:

35.05.03.01-IB-2022-001

Die Ermittlung der Ausgaben sowie die Festsetzung der Zuwendung erfolgt antragsgemäß.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Antrag auf Grundlage der Bestimmungen der ANBest-P ausgezahlt.

Die Auszahlung der Landesmittel ist durch Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vordrucks „Mittelanforderung“ (Anlage 5) bis spätestens zum **30.10. des jeweiligen Auszahlungsjahres** anzufordern. Der Vordruck zur Mittelanforderung ist diesem Bescheid beigelegt.

7. Weiterleitung von Zuwendungsmitteln

Zur Erfüllung des Zweckes dürfen Fördermittel an Dritte weitergeleitet werden. Eine beabsichtigte Weiterleitung ist mir vorab schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Bei einer Weiterleitung der Fördermittel werden die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) dem Dritten auferlegt.

II. Nebenbestimmungen

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Beigefügte ANBest-P (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Bescheides und als solche von Ihnen einzuhalten. Bitte machen Sie sich mit den dortigen Bestimmungen vertraut. Der Kosten- und Finanzierungsplan mitsamt den Erläuterungen (Anlage 2) sind ebenso Bestandteile dieses Bescheides.
2. Die Maßnahme ist vom 29.03.2022 bis zum 31.12.2024 durchzuführen (**Durchführungszeitraum**).



3. Nach Nr. 1.2 der ANBest-P ist für Projektförderung der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Mittelverschiebungen zwischen den Einzelpositionen des bewilligten Kostenplans sind bis zu einer Höhe von 20% der jeweiligen Einzelansätze nicht Mitteilungs- bzw. Genehmigungspflichtig. Darüber liegende Veränderungen sowie notwendige neue Einzelpositionen oder Streichungen von Einzelpositionen sind mir vorab mitzuteilen.

Datum: 30. Mai 2022

Seite 5 von 8

Aktenzeichen:

35.05.03.01-IB-2022-001

4. Verwendungsnachweise

4.1 Gemäß Nr. 6.1 der ANBest-P ist mir bis zum **30. Juni 2023** ein Zwischennachweis über die Verwendung der im Jahr 2022 erhaltenen Beträge, der auf beiliegendem Vordruck (Anlage 3) zu führen ist, vorzulegen. Eine Vorlage von Belegen im Rahmen des Zwischennachweises ist nicht erforderlich.

4.2 Der abschließende Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P auf dem beigefügten Vordruck (Anlage 4) bis zum

30.Juni 2025

in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (in der Regel Kopien der Kontoauszüge) sind als Anlage gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Zum Nachweis der Personalausgaben sind personenbezogene Stundennachweise mit Angabe der TV-L Gehaltsgruppe sowie kurzen Tätigkeitsauflistungen vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Es können nur Personalausgaben gefördert werden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen.

4.3 Zur Überprüfung der Erreichung des in diesem Bescheid unter 2. festgelegten Ziels, sind mir ein geeigneter Nachweis (z.B. Einladung für die Testungen) über die Durchführung der Testungen des Messsystems und Nachweise über die



Veröffentlichung der Beiträge zu den Projektinhalten in einem
Whitepaper und auf Social Media vorzulegen.

Datum: 30. Mai 2022

Seite 6 von 8

Aktenzeichen:

35.05.03.01-IB-2022-001

5. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsdauer für die mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sowie das hergestellte Experimental- und Demonstrationsgebäude beträgt **drei Jahre**. D.h. die durch Zuwendungsmittel beschafften Gegenstände dürfen drei Jahre nicht verwertet (vermietet, verkauft oder verschenkt) werden. Die Frist beginnt mit Ende des Durchführungszeitraums. Ggf. notwendige Reparaturen des Gebäudes sind während der Zweckbindungsfrist auf Ihre Kosten durchzuführen, sofern die Reparatur wirtschaftlich ist. Nach Ablauf der Frist kann über die beschafften Gegenstände sowie das hergestellte Experimental- und Demonstrationsgebäude frei verfügt werden.

6. Öffentliche Darstellung der Förderung

Die Förderung des Landes ist während der Durchführung und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form (z.B. durch Hinweistafeln, in Printmedien und digitalen Veröffentlichungen, usw.) auszuweisen. Dabei ist das Logo „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden. Die entsprechende Wortbildmarke steht elektronisch unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mhkgb.Nordrhein-Westfalen/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/programme-zur-foerderung-des-staedtebaus>

7. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nachträglich Nebenbestimmungen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

Widerrufsvorbehalte:

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung unter dem Vorbehalt des vollständigen Widerrufs, falls:

- a) ohne meine Zustimmung von den vorgelegten Antragsunterlagen abgewichen wird
- b) die in diesem Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen enthaltenen Fristen und Auflagen nicht eingehalten werden; insbesondere, wenn der Mittelabruf oder der Verwendungsnachweis nicht vollständig



und rechtzeitig in prüffähiger Form vorgelegt werden oder die Auszahlungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Datum: 30. Mai 2022

Seite 7 von 8

Aktenzeichen:

35.05.03.01-IB-2022-001

Hinweise

1. Der unter Nr. 2 der Nebenbestimmungen festgelegte Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Maßnahme durchzuführen ist (Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende).
2. Der unter 1. in diesem Bescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Maßnahme finanziell abgewickelt sein muss (Zeitraum für die Mittelanforderung und Auszahlung der Zuwendung).
3. Nach Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist die Zuwendung erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.
4. Ich weise auch darauf hin, dass über diese Bewilligung hinaus nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Förderung auch in zukünftigen Jahren erfolgt. Ich bitte Sie dieses Finanzierungsrisiko zu berücksichtigen.
5. Gem. Art. 9 Nr. 1 a.) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gem. VO (EU) Nr. 651/2014 ist der betreffende Mitgliedstaat, vorliegend vertreten durch die Bewilligungsbehörde, verpflichtet, sicherzustellen, dass der Name der juristischen Person des Zuwendungsempfängers sowie eine Kurzbeschreibung der Fördermaßnahme oder ein Link, der Zugang dazu bietet auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht wird. Einer Zustimmung des Zuwendungsempfängers bedarf es dazu nicht. Die Veröffentlichung wird auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen. Die EU wird über das vorgeschriebene Meldeverfahren über die gewährte Beihilfe informiert.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.



Datum: 30. Mai 2022

Seite 8 von 8

Aktenzeichen:

35.05.03.01-IB-2022-001

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dierk Wilhelm